Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit (Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung – SächsEZulMArbVO) Vom

Aufgrund von §§ 59 und 60 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl] wird verordnet:

Teil 1
Gemeinsame Voschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Erschwerniszulagen sowie einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit (Mehrarbeitsvergütung) an Beamte und Richter im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Bereitschaftsdienst ist ein Dienst, bei dem sich der Beamte oder Richter in seiner Dienststelle oder an einem von der Dienststelle bestimmten Ort außerhalb seiner Wohnung aufhält, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen.
(2) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Beamte oder Richter auf Anordnung des Vorgesetzten während seiner dienstfreien Zeit erreichbar sein muss, um kurzfristig den Dienst aufnehmen zu können.
(3) Wechseldienst ist ein Dienst nach Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird, vorsieht.
(4) Schichtdienst ist der Dienst nach einem Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.
(5) Nachtarbeit ist ein Dienst, der mindestens drei Stunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr umfasst. Nachtschicht ist eine Schicht, in der Nachtarbeit geleistet wird.

§ 3
Berücksichtigung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung und Rundungsregelung

(1) Soweit für die Gewährung einer Erschwerniszulage oder Mehrarbeitsvergütung eine Mindeststundenzahl zu erbringen ist, reduziert sich diese entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter. Satz 1 gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 97 Abs. 5 SächsBG.
(2) Zur Festsetzung der Erschwerniszulagen, die nach Stunden berechnet werden, sowie der Mehrarbeitsvergütung sind die erbrachten Stunden nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften für jeden Kalendertag zu ermitteln und jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats zu kumulieren. Ergibt sich bei der monatlichen Stundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, bleiben Zeiten von weniger als 10 Minuten unberücksichtigt; Zeiten von 10 bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde gerundet.

Teil 2
Erschwerniszulagen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Arbeitsentwurf SMF

§ 4
Aufwandsabgeltung und allgemeine Ausschlussregelung

(1) Durch eine Erschwerniszulage wird auch ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand abgegolten.

(2) Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer Stellenzulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Stellenzulage gewährte Ausgleichszulage nach § 56 Abs. 2 SächsBesG, solange diese nicht um mindestens 50 Prozent ihres Ausgangsbetrags vermindert wurde.

Abschnitt 2
Einzeln abzugeltende Erschwernisse

Unterabschnitt 1
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Richter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Anwärter erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als 5 Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist in vollem Umfang zu berücksichtigen.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen, die Rufbereitschaft sowie die Zeiten zur Betreuung anvertrauter Tiere, insbesondere von Diensthunden.

§ 6
Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,20 EUR je Stunde,
2.
 a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 EUR je Stunde sowie
 b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,60 EUR je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a beträgt die Zulage

1. für Beamte mit Anspruch auf eine Zulage nach § 49 oder § 50 SächsBesG und
2. für Beamte mit Anspruch auf eine Zulage nach § 51 SächsBesG, soweit sie in Justizvollzugsanstalten verwendet werden,

0,77 EUR je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Anwärter.

§ 7
Weitergewährung der Zulage

Entfällt der Anspruch auf eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten aufgrund

1. einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit eines von § 6 Abs. 2 erfassten Beamten infolge eines Unfalls im Sinne von § 40 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,

Arbeitsentwurf SMF

2. einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit erlittenen Unfalls, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Verhältnisse des § 34 SächsBeamtVG vorliegen,
3. eines Beschäftigungsverbots oder eines Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit nach §§ 1 bis 3 oder § 9 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

wird die Zulage weitergewährt. Die Höhe der weiterzugewährenden Zulage bemisst sich nach dem Durchschnitt der Zulage nach § 6 der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem in den Fällen nach Satz 1

1. Nummer 1 oder 2 die vorübergehende Dienstunfähigkeit oder
2. Nummer 3 die Schwangerschaft

eingetreten ist.

§ 8
Ausschluss oder Verringerung der Zulage

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 48 SächsBesG,
2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst nach § 61 SächsBesG,
3. Auslandsbesoldung nach § 66 SächsBesG.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für überwiegend im Außendienst eingesetzte Observationskräfte beim Landesamt für Verfassungsschutz.

(2) Die Zulage entfällt oder verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

Unterabschnitt 2
Zulage für Tauchertätigkeit

§ 9
Allgemeine Voraussetzungen

Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. Tauchertätigkeiten im Sinne von Satz 1 sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 10
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 9 Satz 2 Nr. 1 beträgt je Stunde Tauchzeit 2,76 EUR.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 9 Satz 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

1. bis zu 10 Metern 13 EUR,
2. von mehr als 10 Metern 24 EUR,
3. von mehr als 30 Metern 35 EUR.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung ohne Stromschutz um 30 Prozent,
2. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 Prozent,
3. unter einer geschlossenen Eisdecke um 25 Prozent,
4. in verschmutzten Gewässern bei einer Sichtweite von weniger als einem Meter um 15 Prozent.

Arbeitsentwurf SMF

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 9 Satz 3 beträgt je Stunde Tauchzeit ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.
(5) Als Tauchzeit gilt
1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

Unterabschnitt 3
Zulage für den Umgang mit Explosivstoffen

§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

(1) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 25,56 EUR für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere
1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Der Gesamtbetrag der Zulage darf 383,40 EUR im Monat nicht übersteigen.
(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 EUR für jeden Einsatz abgegolten werden.
(3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 EUR je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Der Gesamtbetrag der Zulage darf 230,10 EUR im Monat nicht übersteigen.
(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Betrag von 818,07 EUR im Monat nicht übersteigen.

Abschnitt 3
Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 12
Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf eine in festen Monatsbeträgen ausgewiesene Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 13 bis 15 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 13
Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird eine in festen Monatsbeträgen ausgewiesene Zulage in folgenden Fällen weitergewährt:
1. Erholungsurlaub,

Arbeitsentwurf BMF

2. Urlaub aus anderen Anlässen unter Belassung der Bezüge,
3. Erkrankung einschließlich Kur,
4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für den wahrgenommenen Dienst oder für vergleichbare Tätigkeiten dient,
5. Dienstreise,
6. Beschäftigungsverbot, Dienstversäumnis oder Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit nach §§ 1 bis 3, 8 oder 9 SächsMuSchuVO, und
7. Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung oder als Frauenbeauftragte.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 5 wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung nach Satz 1 Nr. 3 infolge eines Dienstunfalls nach § 33 SächsBeamtVG wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Sofern die Zulage nach § 14 in den letzten 3 Monaten, die dem Eintritt der Unterbrechung vorausgegangen sind, in unterschiedlicher Höhe zugestanden hat, wird die Zulage in Höhe des für diesen Zeitraum zu ermittelnden durchschnittlichen monatlichen Betrags weitergewährt. In den Fällen des Satz 1 Nr. 6 ist für die Ermittlung des Durchschnittsbetrags nach Satz 4 der Zeitraum von 3 Monaten vor Beginn des Monats maßgeblich, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 40 SächsBeamtVG erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte des Lebenseinsatzes bei der Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 14
Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst

(1) Beamte erhalten eine Wechseldienstzulage von 102,26 EUR monatlich, wenn sie ständig nach einem Dienstplan eingesetzt sind, der einen Wechseldienst vorsieht und sie dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens die ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende wöchentliche Stundenzahl in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Inaktive Zeiten während eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben, eine Schichtzulage von

1. 61,36 EUR monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechseldienstzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Dienstplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens die ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende wöchentliche Stundenzahl in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je 7 Wochen leisten,
2. 46,02 EUR monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird,
3. 35,79 EUR monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Dienstplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 48 bis 51 SächsBesG besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 51 Abs. 2 SächsBesG haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 EUR monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

Antrag Entwurf SMF

§ 15
Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

(1) Eine Zulage von monatlich 225 EUR erhält, wer als
1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilen Einsatzkommando, einem Spezialeinsatzkommando oder im Personenschutz,
2. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler

verwendet wird.

(2) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach §§ 47 oder 48 SächsBesG nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

Teil 3
Mehrarbeitsvergütung

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 16
Bereiche mit vergütungsfähiger Mehrarbeit

(1) Eine Vergütung wird in folgenden Bereichen gewährt:
1. im polizeilichen Vollzugsdienst,
2. im Einsatzdienst der Feuerwehr und
3. im Schuldienst als Lehrkraft für Unterrichtstätigkeit.

(2) In anderen Bereichen wird eine Vergütung gewährt, soweit Mehrarbeit im Rahmen eines
1. Bereitschaftsdienstes,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplans, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat oder
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren oder termingebundenen Ergebnisses

geleistet wird.

(3) Eine Vergütung wird nicht neben Auslandsbesoldung nach § 66 SächsBesG gewährt.

§ 17
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung nach § 95 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und sie
1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als 5 Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(2) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, sodass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter für eine volle Woche ermittelt werden kann, ist die Mehrarbeit innerhalb einer einen Monatswechsel beinhaltenden Kalenderwoche dem folgenden Kalendermonat zuzurechnen.

Arbeitsentwurf SMF

Abschnitt 2
Höhe und Berechnung der Vergütung

§ 18
Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den Besoldungsgruppen
1. A 2 bis A 4 11,67 EUR,
2. A 5 bis A 8 13,79 EUR,
3. A 8 bis A 12 18,93 EUR,
4. A 13 bis A 16 26,10 EUR.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern
1. der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen 17,62 EUR,
2. der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist 21,82 EUR,
3. der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 an Gymnasien und berufsbildenden Schulen 30,27 EUR.

§ 19
Höhe der Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten abweichend von § 18 bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter für jede Stunde Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter. Für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit erhalten teilzeitbeschäftigte Beamte eine Vergütung nach § 18.

(2) Zur Ermittlung des nach Absatz 1 Satz 1 je Mehrarbeitsstunde zustehenden Betrages ist die monatliche Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter zu teilen. Besoldungsbestandteile, die gemäß § 10 Abs. 2 SächsBesG nicht der Teilzeitkürzung unterliegen oder die nicht in Monatsbeträgen ausgezahlt werden, bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 außer Betracht.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 97 Abs. 5 SächsBG keine Anwendung.

§ 20
Ermittlung der Mehrarbeitsstunden

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 17, 18 Abs. 1 und § 19 gilt die volle Zeitstunde. Abweichend von Satz 1 wird eine Stunde Bereitschaftsdienst nur entsprechend dem Umfang der bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme, jedoch mindestens zu 15 Prozent und höchstens zu 50 Prozent, berücksichtigt; dabei ist die Ableistung eines Bereitschaftsdienstes als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen. Besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (SächsMBl. SMF 2007 S. 1, 2), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012 (SächsMBl. SMF 2013 S. 21, 22), in der jeweils geltenden Fassung, eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamte übertragen werden, denen die gleichen Aufgaben übertragen sind.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden; bei Ermittlung des nach § 58 Satz 1 SächsBesG höchstens zulässigen jährlichen Vergütungsumfangs von 480 Stunden gelten 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

Arbeitsentwurf SMF

Abschnitt 3
Übergangsbestimmungen

§ 21
Lehrämter an Mittel- und Förderschulen

Abweichend von § 18 Abs. 2 beträgt die Vergütung je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Mittel- oder Förderschulen 25,91 EUR.

Arbeitsentwurf SMF

Begründung

A. Allgemeines

Durch §§ 59 und 60 SächsBesG wird die Staatsregierung zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Mehrarbeitsvergütung ermächtigt. Auf dieser Grundlage sieht die Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung eine Zusammenfassung der bislang in separaten Verordnungen – d. h. in der Sächsischen Erschwerniszulagenverordnung sowie in der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG a. F. als Landesrecht geltenden Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes – enthaltenen Regelungen vor. Dabei wird die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeschrieben, wobei notwendige Anpassungen an das neue sächsische Dienstrecht sowie an aktuelle Rechtsprechung erfolgen. Mit der Zusammenfassung der Vorschriften leistet die Staatsregierung einen weiteren Beitrag zur Deregulierung und Rechtsvereinfachung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und nimmt in diesem Zusammenhang sogleich eine Definition des Begriffs Mehrarbeitsvergütung vor.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff des Bereitschaftsdienstes in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff der Rufbereitschaft in Anlehnung an § 9 Abs. 5 Satz 1 SächsAZVO.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift definiert den Begriff des Wechseldienstes in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsAZVO.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift definiert den Begriff des Schichtdienstes entsprechend der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 5

Satz 1 definiert den Begriff der Nachtarbeit in Anlehnung an § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO. Das Arbeitszeitrecht sieht keine den frühesten Beginn oder das späteste Ende einer Nachtschicht regelnde Vorschriften vor. Durch die klarstellende Regelung in Satz 2 wird daher sichergestellt, dass (dienstplanmäßige oder betriebsübliche) Nachtschichten im Sinne dieser Vorschrift mindestens drei Stunden Dienst in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr vorsehen.

Zu § 3 Berücksichtigung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung und Rundungsregelung

Arbeitsentwurf SMF

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union klar, dass sich eine für die Gewährung einer Erschwerniszulage oder Mehrarbeitsvergütung zu erbringende Mindeststundenanzahl (5-Stundengrenze in § 5 Abs. 1 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) bei teilzeitbeschäftigten Beamten entsprechend der individuell vereinbarten Arbeitszeit reduziert. Dies entspricht der Regelung in § 4 Nr. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG („Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit“), wonach Teilzeitbeschäftigte gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter gestellt werden dürfen und demzufolge grundsätzlich der Pro-rata-temporis-Grundsatz gilt. Im Hinblick auf die genannten 5-Stundengrenzen bedeutet die proportionale Kürzung, dass teilzeitbeschäftigte Beamte verpflichtet sind, monatlich bis zu 1/8 der individuell vereinbarten Arbeitszeit abgeltungsfrei, d. h. ohne Anspruch auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bzw. eine Mehrarbeitsvergütung, zu leisten. Die Sonderregelung gilt gemäß Satz 2 nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung, die durch eine Zusammenfassung der ermäßigten Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst gekennzeichnet ist (z. B. sog. Sabbatjahr). Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass ein Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie geleistete Mehrarbeit dieser Beamten nicht zu Lasten der ermäßigten Arbeitszeit geht. Da die Beamten während der Arbeitsphase faktisch vollbeschäftigt sind, führt die Abgeltung von Dienst zu ungünstigen Zeiten und Mehrarbeit nach den für vollzeitbeschäftigte Beamte geltenden Regelungen insofern auch nicht zu einer Ungleichbehandlung teilzeit- und vollbeschäftigter Beamter.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 SächsEZulVO sowie des § 5 Abs. 3 MVergV zu einer allgemein für alle nach Stunden bemessenen Erschwerniszulagen sowie die (zwangsläufig nach Stunden bemessene) Mehrarbeitsvergütung geltenden Rundungsregelung zusammen. Sie gilt damit im Bereich der Erschwerniszulagen neben der Taucherzulage auch für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und führt insoweit zu einer Verwaltungsvereinfachung, da die gemäß der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 SächsEZulVO für diese Zulage vorgesehene Spitzabrechnung zugunsten eines pauschalierten Abrechnungsmodus entfällt.

Zu § 4 Aufwandsabgeltung und allgemeine Ausschlussregelung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 2 SächsEZulVO. Da als „andere Zulage“, bei deren Wegfall eine Ausgleichszulage gewährt wird, nur Stellenzulagen in Betracht kommen, erfolgt gegenüber der bisherigen Vorschrift eine entsprechende Konkretisierung sowohl des Tatbestandes als auch der Rechtsfolge.

Die Regelung ist auf Ausgleichszulagen nach § 56 Abs. 2 SächsBesG beschränkt. Zwar kann auch in den Fällen des Dienstherrenwechsels bzw. der landesübergreifenden Errichtung von Behörden eine Ausgleichszulage für wegfallende Stellenzulagen gewährt werden (vgl. §§ 57, 58 SächsBesG). Aufgrund der in diesen Fällen vorzunehmenden Betrachtung des Gesamtbetrags der jeweils maßgeblichen ausgleichsfähigen Dienstbezüge lässt sich diese jedoch nicht isolieren.

Wenngleich die Minderung der Ausgleichszulage nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG

Arbeitsentwurf SMF

grundsätzlich in Schritten von jeweils 20 Prozent des Ausgangsbetrags erfolgt, wird für den Ausschluss der Erschwerniszulage die Hälftigkeitsregelung beibehalten. Maßgeblich hierfür sind die weiteren Minderungstatbestände nach § 56 Abs. 2 Satz 4 SächsBesG, die zu Ausgleichszulagenbeträgen zwischen 40 und 60 Prozent des jeweiligen Ausgangsbetrags führen können. Eine Änderung des Status quo soll für diese Fälle nicht herbeigeführt werden.

Zu § 5 Allgemeine Voraussetzungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen. Der potentielle berechtigte Personenkreis wird entsprechend der Systematik des Sächsischen Besoldungsgesetzes, das die jeweiligen Statusgruppen explizit benennt und im Regelfall nicht auf die Eigenschaft als Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen abstellt, konkretisiert. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Der Begriff „Anwärter“ ist in § 70 Abs. 1 SächsBesG definiert und bezeichnet Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Da sich diese Beamten nicht in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern befinden, sondern als Festbetrag ausgestaltete Anwärterbezüge erhalten, ist deren ausdrückliche Benennung erforderlich.

Die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsEZulVO enthaltene Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte Beamte findet sich nunmehr als allgemeine Regelung in § 3 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 SächsEZulVO mit Ausnahme der dort in Satz 2 vorgesehenen Spezialregelung für die Zulagefähigkeit eines Wachdienstes. Diese kann entfallen, da Wachdienst (Dienst zur Bewachung und Sicherung bestimmter Einrichtungen, Anlagen oder Örtlichkeiten) im Geltungsbereich der Verordnung nicht von Beamten erbracht wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 4 SächsEZulVO.

Zu § 6 Höhe und Berechnung der Zulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Die bisher in den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Zulagen finden ihre Entsprechung in den Zulagen nach §§ 49 und 50 SächsBesG. Die

Arbeitsentwurf SMF

Neuformulierung des Tatbestandes zu Nummer 2 dient der sprachlichen Einheit der Norm. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit insgesamt nicht verbunden.

Zu § 7 Weitergewährung der Zulage

Die Vorschrift übernimmt zunächst die in der bisherigen Regelung des § 5 SächsEZulVO vorgesehene Fortzahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bei vorübergehender Dienstunfähigkeit mit redaktionellen Anpassungen (Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2).

Die in Satz 1 Nr. 3 aufgenommene Regelung für werdende bzw. junge Mütter entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 4 SächsMuSchuVO. Diese Schutzvorschrift für Fälle eines (teilweise bestehenden) Beschäftigungsverbots wird nunmehr entsprechend dem gegebenen Sachzusammenhang unmittelbar im Besoldungsrecht geregelt.

Zu § 8 Ausschluss oder Verringerung der Zulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Nach Satz 2 können Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die im Observationsdienst tätig sind und überwiegend im Außendienst verwendet werden, auch neben der Verfassungsschutzzulage nach § 48 SächsBesG eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten. Mit dieser Regelung wird eine aus dem ursprünglichen Bundesrecht stammende Ungleichbehandlung der Beamten des Verfassungsschutzes und des Polizeivollzugsdienstes beseitigt. Letztere haben – unter den Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 – neben der Polizeivollzugszulage (vgl. § 49 SächsBesG) ebenfalls einen Anspruch auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Die Beseitigung der Konkurrenzregelung für Beamte mit vergleichbaren Aufgaben beim Landesamt für Verfassungsschutz ist zudem aus besoldungsrechtlicher Sicht sachgerecht. Zwar dient die Sicherheitszulage neben der Abgeltung der mit dem Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz verbundenen erhöhten Anforderungen an die Beamten auch dem Ausgleich der mit diesem Dienst regelmäßig und typischerweise einhergehenden besonderen Erschwernisse. Dies gilt nach dem Sinn und Zweck einer Stellenzulage jedoch nur für Belastungen, von denen alle Beamten, die diese Zulage erhalten, gleichermaßen betroffen sind. Eine besondere zeitliche Belastung einzelner Beamter wird davon somit nicht umfasst und deshalb künftig – wie auch in anderen Bereichen – individuell entsprechend der tatsächlichen Dienstleistung zu ungünstigen Zeiten abgegolten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu § 9 Allgemeine Voraussetzungen

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 SächsEZulVO inhaltlich unverändert zusammen.

Zu § 10 Höhe der Zulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 SächsEZulVO mit

Arbeitsentwurf SMF

redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 SächsEZulVO sieht die Vorschrift tauchtiefenabhängige Zulagenbeträge für Tauchertätigkeiten mit Helm oder Tauchgerät vor. Dabei wurde gegenüber der bisherigen, nach Tauchtiefen von jeweils 5 Metern differenzierenden Staffelung eine Pauschalierung und Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass künftig nur noch Tauchtiefen bis 10 Meter, zwischen 10 und 30 Metern und von mehr als 30 Metern unterschieden werden. Für die Neuregelung sind insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

Einerseits ist die Beibehaltung einer tiefenabhängigen Staffelung der Taucherzulage erforderlich, da die mit zunehmender Tauchtiefe steigenden gesundheitlichen Belastungen der Tauchertätigkeit bei Bemessung der Zulage ausschließlich nach der Dauer des Tauchgangs nicht adäquat abgebildet werden könnten. Andererseits bietet die bisherige Regelung Potential für eine Zusammenfassung von Zulagentatbeständen. Die neuen, bei 10 und 30 Metern festgesetzten Grenzen für die Bemessung des Zulagenbetrages tragen den bei Erreichen dieser Tauchtiefen steigenden körperlichen Belastungen Rechnung. Die Zulagenbeträge stellen aus der bisherigen Regelung ermittelte (gerundete) Durchschnittsbeträge dar. Ausgehend von einem geringfügig erhöhten Grundbetrag (bisher: 11,45 EUR) ist eine Steigerung des Stundenbetrages bei Erreichen der weiteren Schwellenwerte um je 11 EUR vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SächsEZulVO als neue Nummer 1 und 2 und ergänzt diese um weitere Tatbestände, die eine Erhöhung der nach Absatz 2 vorgesehenen Zulagen begründen. Durch die um zwischen 15 und 30 Prozent erhöhten Zulagenbeträge wird der mit den jeweiligen Tauchertätigkeiten verbundenen, gegenüber einem Tauchgang unter regulären Bedingungen erhöhten Belastungs- und Gefährdungssituation Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 4 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu § 11 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 SächsEZulVO.

Arbeitsentwurf SMF

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 4 SächsEZulVO.

Zu § 12 Entstehung des Anspruchs

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 11 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu § 13 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt in den Sätzen 1 bis 3 die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen und erweitert diese um die Weitergewährungstatbestände

- Beschäftigungsverbot für werdende Mütter (Satz 1 Nr. 6) und
- Tätigkeit als Personalratsmitglied oder Frauenbeauftragte (Satz 1 Nr. 7).

Durch die Änderungen wird ein Gleichklang mit den in § 46 Abs. 3 SächsBesG für Stellenzulagen vorgesehenen Weitergewährungstatbeständen erreicht. Außerdem erfolgt eine Rechtsbereinigung dahingehend, dass die bislang in der Sächsischen Mutterschutzverordnung geregelte Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Zulagen und Vergütungen während eines Beschäftigungsverbots nunmehr entsprechend dem gegebenen Sachzusammenhang unmittelbar im Besoldungsrecht geregelt werden.

Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Satz 3 SächsMuSchuVO und erweitert diese auf alle in Satz 1 geregelten Weitergewährungstatbestände. Da monatliche Schwankungen der Zahlbeträge bei den Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen nur hinsichtlich der Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst auftreten können, wird die Regelung auf diese beschränkt. Schwankungen aufgrund eines unterschiedlichen Beschäftigungsumfangs (z. B. Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung im Monat vor dem Eintritt der Unterbrechung) bleiben bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht; maßgeblich für eine Teilzeitkürzung ist der zum Zeitpunkt der Unterbrechung geltende Beschäftigungsumfang.

Satz 5 beinhaltet eine besondere Schutzvorschrift für werdende Mütter, die bewirkt, dass zwischen Eintritt der Schwangerschaft und Beginn eines Beschäftigungsverbots ggf. auftretende Abweichungen von der üblichen Dienstgestaltung (z. B. Übertritt aus dem Wechseldienst in den Schichtdienst) nicht zulasten der Beamtin gehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 14 Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst

Arbeitsentwurf SMF

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 4 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Zu § 15 Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 15 Abs. 2 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Zu § 16 Bereiche mit vergütungsfähiger Mehrarbeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 6 MVergV und legt damit – in entsprechender Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlage des § 58 Satz 2 SächsBesG, aus der sich weiterhin die Beschränkung auf Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ergibt – die für den Freistaat Sachsen einschlägigen Beschäftigungsbereiche fest, in denen typischerweise Tätigkeiten mit messbarer Mehrarbeit anfallen. Dabei wird berücksichtigt, dass das Kriterium „Messbarkeit“ im Sinne der Ermächtigungsgrundlage nur gegeben ist, wenn die Gesamtheit der Dienstleistung nach objektiven Kriterien gemessen werden kann, d. h. die Tätigkeit des Beamten in feste Betriebsabläufe eingebunden und durch Dienst-, Einsatz- oder Unterrichtspläne geregelt ist oder einem Vergleich von Erledigungszahlen mit bestimmten Richtwerten zugänglich ist. Eine rein zeitliche Messbarkeit der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erbrachten Dienstleistung reicht insoweit nicht aus.

Anders als § 2 Abs. 1 MVergV eröffnet die Vorschrift keinen Ermessenspielraum, da es sich bei der Mehrarbeitsvergütung um einen Besoldungsbestandteil handelt, auf den – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – ein Rechtsanspruch besteht. Durch die Ergänzung des Tatbestandes in Nummer 3 „Lehrkraft für Unterrichtstätigkeit“ wird klargestellt, dass vergütungsfähige Mehrarbeit im Schuldienst nur im Rahmen der eigentlichen Lehrtätigkeit und nicht im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten (z. B. der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter) anfallen kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 2 MVergV und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine abschließende Aufzählung aller Bereiche, in denen ebenfalls messbare Tätigkeiten geleistet werden, nicht möglich ist. Nach dieser Regelung ist Mehrarbeit in anderen Bereichen als denen des Absatzes 1 nur messbar und somit vergütungsfähig, wenn sie im Rahmen eines in Nummer 1 bis 5 aufgezählten Dienstes

Arbeitsentwurf SMF

geleistet wird. Anders als § 2 Abs. 2 MVergV eröffnet die Vorschrift keinen Ermessenspielraum, da es sich bei der Mehrarbeitsvergütung um einen Besoldungsbestandteil handelt, auf den – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – ein Rechtsanspruch besteht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MVergV mit redaktionellen Anpassungen. Demnach wird eine Mehrarbeitsvergütung nicht an Beamte gezahlt, die Auslandsbesoldung erhalten. Dieser Ausschlussregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass mit der Auslandsbesoldung bereits in gewissem Umfang eine dienstliche Mehrbelastung abgegolten ist und es einer zusätzlichen Vergütung daher nicht bedarf.

Zu § 17 Allgemeine Voraussetzungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 MVergV mit redaktionellen Anpassungen. Die in Nummer 2 geregelte 5-Stundengrenze ist für teilzeitbeschäftigte Beamte entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang proportional zu kürzen (vgl. § 3 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 MVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 18 Höhe der Vergütung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 MVergV.

Dabei wird eine Anhebung der Vergütungssätze entsprechend den seit ihrer letzten Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 17,9 Prozent (einschließlich der mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz erfolgten Besoldungsanpassung 2013/2014) vorgenommen. Dies gilt entsprechend für die übrigen in dieser Verordnung geregelten Vergütungssätze (Absatz 2 sowie § 21).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die für den Freistaat Sachsen relevanten bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 MVergV und passt diese an das neue Laufbahnrecht an. Mit den der Höhe nach unterschiedlichen Vergütungssätzen wird die differenzierte besoldungsrechtliche Bewertung der genannten Lehrämter auf die finanzielle Abgeltung geleisteter Mehrarbeit übertragen. Eine Übernahme der bislang in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MVergV enthaltenen Regelung für Lehrkräfte des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen ist nicht erforderlich, da dieser Personenkreis im Freistaat Sachsen Laufbahnen der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugeordnet ist.

Zur Anpassung der Vergütungssätze wird auf die Begründung zu Absatz 1 Bezug genommen.

Zu § 19 Höhe der Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung

Die Vorschrift dient der weiteren Umsetzung der o. a. Entscheidung des BVerwG vom

Arbeitsentwurf SMF

13. März 2008 (s. Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2). In dem zugrundeliegenden Einzelfall wurde einer teilzeitbeschäftigten Beamtin für geleistete Mehrarbeit eine Vergütung nach der einschlägigen MVergV gewährt, die hinter dem Teilbetrag der Besoldung, der bei einem vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten auf eine entsprechende Zahl der Arbeitsstunden entfiel, zurückblieb. Das BVerwG hat in der geringeren Abgeltung eines gleich großen Arbeitspensums eine Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Beamter gesehen. Angesichts der Tatsache, dass hiervon ein erheblich höherer Anteil weiblicher als männlicher Beschäftigter betroffen ist, stellt dies eine sachlich nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

Vor diesem Hintergrund sieht die neu aufgenommene Regelung vor, dass die von teilzeitbeschäftigten Beamten bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit mit der anteiligen Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter vergütet wird.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den Grundsatz, dass teilzeitbeschäftigte Beamte abweichend von den in § 18 normierten Vergütungssätzen für Mehrarbeitsstunden, die zu einem zwischen der individuell vereinbarten und der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO liegenden Arbeitspensum führen, anteilige Besoldung entsprechend ihrer Besoldungsgruppe erhalten. Für darüber hinaus geleistete Mehrarbeit erhalten gemäß Satz 2 auch teilzeitbeschäftigte Beamte eine Mehrarbeitsvergütung nach den in § 18 geregelten Sätzen. Damit ist eine Gleichbehandlung der von teilzeit- und vollbeschäftigten Beamten erbrachten Arbeitsleistung sichergestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 zustehenden anteiligen Besoldung.

Satz 1 normiert als Bezugsgröße die Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter. Demnach sind – vorbehaltlich des Satzes 2 – grundsätzlich die jeweiligen vollen Monatsbeträge aller dem teilzeitbeschäftigten Beamten zustehenden Besoldungsbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SächsBesG anzusetzen. Zur Ermittlung des auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallenden Teilbetrages ist der sich für einen Monat ergebende Gesamtbetrag der Besoldung durch das 4,348-fache (durchschnittliche Wochenanzahl je Kalendermonat unter Berücksichtigung von Schaltjahren, vgl. auch § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen; bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO) lautet der Teiler mithin 173,92.

Nach Satz 2 sind Bezüge, die nicht der Teilzeitkürzung unterliegen, sondern entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt werden (z. B. nach geleisteten Stunden abzurechnende Erschwerniszulagen) nicht in die Berechnung der als Mehrarbeitsvergütung zustehenden anteiligen Besoldung einzubeziehen, da insoweit bereits eine Gleichbehandlung von teilzeit- und vollbeschäftigten Beamten erfolgt. Auch andere nicht in festen Monatsbeträgen gewährte (sog. unständige) Besoldungsbestandteile sind nicht zu berücksichtigen. Hiervon sind insbesondere Leistungsprämien erfasst, die nach § 68 Abs. 2 Satz 5 SächsBesG ebenfalls nicht der Teilzeitkürzung unterliegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Sonderregelungen für teilzeitbeschäftigte Beamte bei einer Teilzeitbeschäftigung, die durch eine Zusammenfassung der ermäßigten Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst gekennzeichnet

Arbeitsentwurf SMF

ist (z. B. sog. Sabbatjahr), nicht zur Anwendung kommen. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 20 Ermittlung der Mehrarbeitsstunden

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 MVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Die Regelung des Satzes 2, wonach Bereitschaftsdienst in reduziertem Umfang als Mehrarbeit zu berücksichtigen ist, wird beibehalten. Zwar ist unionsrechtlich eine Ungleichbehandlung von Volldienst und Bereitschaftsdienst im Arbeitszeitrecht nicht zulässig. Dadurch werden jedoch keine besoldungsrechtlichen Ansprüche vermittelt, sodass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, Bereitschaftsdienst besoldungsrechtlich anders zu behandeln als Volldienst (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009 – 2 C 90/07, Rn. 16 mit Verweis auf EuGH, Beschluss vom 14. Juli 2005, Rs. C-52/04, und Urteil vom 9. September 2003, Rs. C-151/02). Vor diesem Hintergrund soll der tatsächliche Berücksichtigungsumfang entsprechend der im jeweiligen Einsatzbereich erfahrungsgemäß während eines Bereitschaftsdienstes durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme festgesetzt werden, wobei die Dauer der Inanspruchnahme in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Der festgelegte Korridor von 15 bis 50 Prozent wurde aus der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (MarbEVwV) vom 6. August 1974 übernommen und entspricht somit der bisherigen Rechtslage. Durch die Untergrenze von 15 Prozent wird sichergestellt, dass der Umstand der Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft auch in Bereichen mit einer geringen tatsächlichen Inanspruchnahme in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 2 MVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 3 MVergV.

Zu § 21 Lehrämter an Mittel- und Förderschulen

Die Vorschrift stellt eine Übergangsregelung für Lehrkräfte dar, die in der Vergangenheit auf der Grundlage inzwischen außer Kraft getretener laufbahnrechtlicher Vorschriften in Laufbahnen besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes verbeamtet wurden. Zwar handelt es sich bei diesem Personenkreis ausschließlich um Schulleiter und stellvertretende Schulleiter. Soweit diese jedoch – im Rahmen ihrer ggf. ermäßigten Unterrichtsverpflichtung – als Lehrkraft tätig sind und Mehrarbeit leisten, wird durch die Übergangsvorschrift sichergestellt, dass diese auch weiterhin entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 MVergV zu vergüten ist. Zur Anpassung des Vergütungssatzes wird auf die Begründung zu § 18 Abs. 1 Bezug genommen.

Arbeitsentwurf